

Satzung Förderverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kultur & Geschichte in Weyarn e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Weyarn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein unterstützt bildungspolitische und kulturelle Belange in der Gemeinde Weyarn. Gemäß diesen Zielen wird er insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen darum bemüht sein:
 - a. das bürgerschaftliche Engagement im Rahmen des Vereinszwecks finanziell und ideell zu unterstützen
 - b. durch seine Öffentlichkeitsarbeit ehrenamtliches Engagement stärker im Bewusstsein der Bürger und Bürgerinnen zu verankern,
 - c. heimatgeschichtliche Forschungen und Aktivitäten zu fördern,
 - d. Projekte und Publikationen, die dem Satzungszweck dienen, durch finanzielle und ideelle Förderung zu betreuen,
 - e. zweckgebundene Veranstaltungen zu fördern,
 - f. Kulturdenkmäler in der Gemeinde Weyarn zu erhalten und zu sanieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch den freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich ist,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Vereinsmitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
5. Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszweckes besonders hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der jährliche Vereinsbeitrag entfällt dann.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Für das Jahr der Vereinsgründung ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
2. Die Einkünfte des Vereins bestehen
 - a. aus den Mitgliedsbeiträgen,
 - b. aus Spenden,
 - c. aus Erträgen des Vereinsvermögens
 - d. aus Erlösen aus Aktivitäten des Fördervereins.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis gilt, dass grundsätzlich der 1. Vorsitzende handelt. Im Falle seiner Verhinderung handelt der 2. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Schatzmeister.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
4. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt. Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Bis zu 2 Beiräte werden vom Vorstand benannt, bis zu 3 Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.
- b. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- c. Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Er führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- d. Der Schatzmeister ist für die gesamten Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. In der Jahreshauptversammlung hat er jährlich Rechenschaft zu geben.
- e. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Organen des Vereins, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zur Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b. die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c. die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g. den Ausschluss aus dem Verein,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 - i. alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weyarn (Gmoablattl).
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
7. Im Übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.
8. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
9. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten beiden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyarn mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung ist in Weyarn in der Gründungsversammlung am 28. März 2014 errichtet und mit Beschluss vom 26. Juni 2014 geändert worden.

U. Hatzel
Albert Hupf
Barbara Gutmann
Hilke Ull
S. Schwarzenböck
G. Ewert-Ling

Wey